

§ 1 Zusammensetzung, Aufgaben und Sitzungen

(1) Der Landesvorstand vertritt die GRÜNE JUGEND Brandenburg nach außen und zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg. Er führt die Geschäfte des Landesverbands im Rahmen des Haushaltsplanes und auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

(2) Der Landesvorstand trifft sich in der Regel einmal wöchentlich in Präsenz oder digital zu ordentlichen Sitzungen - darunter eine konstituierende und mindestens eine weitere Klausurtagung. Die politische Geschäftsführung erstellt eine Tagesordnung und lädt zu Sitzungen möglichst frühzeitig, spätestens jedoch mit einer Frist von zwei Tagen ein. In dringenden und zu begründenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(3) Der Landesvorstand tagt in der Regel öffentlich. Mindestens einmal im Monat wird explizit mitgliederöffentlich eingeladen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen beschlossen werden. Nichtmitgliedern kann das Rederecht erteilt werden. Mitglieder sind rede- und antragsberechtigt. Ihnen werden die Fahrtkosten nach der Erstattungsordnung bei physischen Sitzungen erstattet.

(4) Zu jeder Sitzung wird ein*e Sitzungsleiter*in und ein*e Protokollant*in bestimmt. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort, achtet auf die Einhaltung dieser Geschäftsordnung, quotierte Redeanteile und leitet die Abstimmungen. Der*die Protokollant*in führt das Protokoll einsehbar.

(5) Das Protokoll enthält eine Übersicht über die beratenen Themen, Teilnehmende und enthält alle Beschlüsse, Umlaufbeschlüsse und abgelehnten Anträge im Wortlaut sowie alle Abstimmungsergebnisse.

§ 2 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse über digitale Kommunikationsmedien sowie über seine Sitzungen, Video- und Telefonkonferenzen. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit und Stimmberechtigung ist neben der physischen Anwesenheit auch durch die digitale Teilnahme definiert.

(2) Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden. Jedes Mitglied des Landesvorstandes kann einen Umlaufbeschluss beantragen. Zu jedem Umlaufbeschluss wird eine Frist gegeben, bis zu der der Beschluss durch Einspruch eines LaVo-Mitgliedes in eine Landesvorstandssitzung verlegt werden kann. Zur Gültigkeit bedarf ein Umlaufbeschluss der Zustimmung die Mehrheit der Mitglieder des Landesvorstandes. Wird der Antrag nicht innerhalb der gesetzten Frist angenommen, gilt dieser als abgelehnt. Änderungsanträge müssen mit den Antragsstellenden besprochen und bei Uneinigkeit in die nächste Landesvorstandssitzung verschoben werden.

(3) Öffentliche Erklärungen und Beschlüsse im Namen des Landesvorstandes bedürfen mehrheitlicher Zustimmung und müssen auf Antrag eines Mitgliedes des Landesvorstands geheim abgestimmt werden.

(4) Finanzwirksame Beschlüsse, die außerhalb des normalen Geschäftsbetriebes notwendig sind, können nur im Beisein der*des Schatzmeister*in oder ihrer*seiner Vertretung gefasst werden. Ausgaben in Höhe von voraussichtlich unter 20€ können Mitglieder des Landesvorstands ohne Rücksprache tätigen. Ab einer voraussichtlichen Höhe von mehr als 20€ ist Rücksprache mit der*dem Schatzmeister*in zu halten, ab 50€ ist ein Beschluss des Landesvorstands nötig.

(5) Über Beschlüsse des gesamten und des geschäftsführenden Landesvorstandes ist Protokoll zu führen. Umlaufbeschlüsse sind dem Protokoll der nächsten Sitzung beizufügen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Landesvorstandes bzw. geschäftsführenden Landesvorstandes bis zur nachfolgenden Sitzung widerspricht. Die Protokolle sind für Mitarbeitende der Landesgeschäftsstelle einsehbar abzulegen.

§ 3 Gesonderte Aufgaben innerhalb des Landesvorstands

(1) Der Landesvorstand gibt sich einen Aufgabenverteilungsplan. Darin wird die Zuständigkeit für Fachforen und Ortsgruppen sowie die Vertretung der*der Schatzmeister*in und der politischen Geschäftsführung festgelegt. Es können weitere Aufgaben und Zuständigkeiten verteilt werden.

(2) Die Sprecher*innen vertreten die GRÜNE JUGEND Brandenburg nach außen, sie sind insbesondere für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit zuständig. Über geplante Pressemitteilungen, Interviews, Hintergrundgespräche, etc. informieren die Sprecher*innen den Landesvorstand frühzeitig. Für das Verfahren der Öffentlichkeitsarbeit beschließt der Landesvorstand ein eigenes Presse- und Öffentlichkeitsarbeitskonzept.

(3) Die politische Geschäftsführung ist in der Regel zuständig für die politische Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Landesvorstandes, der Landesmitgliederversammlungen und der weiteren Gremien des Landesverbandes, sofern für diese keine abweichende Zuständigkeit festgelegt ist. Sie*er ist Ansprechpartner*in für die organisatorische Geschäftsführung und koordiniert die Zusammenarbeit der organisatorischen Geschäftsführung und des Landesvorstands.

(4) Der Landesvorstand beschließt über Personalfragen.

(5) Die*der Schatzmeister*in verwaltet die Finanzen und vertritt die GRÜNENJUGEND Brandenburg im Bundesfinanzrat der GRÜNEN JUGEND sowie gegenüber dem Ring Politischer Jugend Brandenburg. Die Politische Geschäftsführung ist Stellvertretung.

(6) Der Landesvorstand entsendet eine Person zum Länderrat der GRÜNEN JUGEND.

§ 4 Übergabe der Amtsgeschäfte

(1) Wird ein neuer Landesvorstand gewählt, so hat der alte Landesvorstand für eine ordentliche Übergabe der Amtsgeschäfte zu sorgen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Landesvorstands in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landesvorstandes.